

Gewählte Gemeinderätin wegen ihres kritischen Blickes an der Mandatsausführung gehindert

Von Frank Kusche

Mit einer fragwürdigen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen hat es der Bürgermeister von Wutha-Farnroda, Torsten Gieß (SPD), geschafft, eine gewählte Gemeinderätin an der Ausübung ihres Mandates zu hindern. Offensichtlich wollte er all zu kritische Blicke auf seine Amtsgeschäfte vermeiden.

Johanna H. wurde 2004 für die damalige PDS mit den meisten Stimmen ihrer Partei in den Gemeinderat gewählt. Der Bürgermeister hatte ihr das Mandat entzogen, weil die Gemeinderätin zu Beginn der Legislatur formal bei der Gemeinde beschäftigt war. Die Gemeinde Wutha-Farnroda war Trägerin des Projektes. Zwar bestimmt das Gesetz, dass Beamte und Angestellte der Verwaltung nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein dürfen. Die Regelung soll sichern, dass Betroffene nicht im eigenen Arbeitnehmerinteresse Entscheidungen im Gemeinderat herbeiführen können. Dieser Interessenkonflikt traf jedoch überhaupt nicht auf Johanna H. zu, da ihre Arbeit im Umwelterziehungsprojekt zeitlich befristet war und sie ohnehin keine eigenen Entscheidungen in der Gemeinde treffen durfte.

Dem Mandatsverlust widersprach Frau H. umgehend und beantragte beim Verwaltungsgericht Meiningen eine einstweilige Verfügung, damit nicht vollendete Tatsachen geschaffen würden. Doch die Anordnung der Kommunalaufsicht über den sofortigen Vollzug des Mandatsentzuges bewirkte, dass der Bürgermeister ohne Umwege ein nachrückendes Gemeinderatsmitglied berufen konnte. Dieser Berufung nicht zu folgen, hätte für die PDS damals bedeutet, ein weiteres Mandat einzubüßen.

Da Frau H. den Mandatsentzug nicht einfach hinnehmen wollte, legte sie Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Weimar ein und erhob schließlich beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage, um einen Wiederholungsfall dieser Art auszuschließen. Das Landesverwaltungsamt in Weimar brauchte zwei Jahre, um den Widerspruch abzulehnen. Das Verwaltungsgericht in Meiningen war auch nicht schneller, so dass erst im September 2008 die Verhandlung in Meiningen stattfand. Trotz der langen Bearbeitungszeit und einer nachvollziehbaren Argumentation traf das Gericht dennoch keine inhaltliche Entscheidung.

Vielmehr wies das Gericht die Klage aus formellen Gründen zurück: der Kommunalpolitikerin drohe kein Wiederholungsfall, da sie inzwischen nicht mehr in der Gemeindeverwaltung tätig sei. Ein Rehabilitationsanspruch bestehe nach Auffassung der Richter auch nicht. Somit müsse das Gericht in der Sache nicht mehr entscheiden. Sobald ein Nachrücker berufen sei, hätte die verhinderte Gemeinderätin ihr Mandat ohnehin nicht mehr annehmen können. Somit sei ihr demokratisch gewähltes Mandat unwiederbringlich verloren, selbst wenn der Mandatsentzug rechtswidrig gewesen wäre, befanden die Richter. Somit hat der Bürgermeister durch fragwürdige Anwendung eines fragwürdigen Gesetzes sein Ziel erreicht.

In diesem Zusammenhang erneuert der kommunalpolitische Sprecher der Landtagsfraktion DIE LINKE Frank Kuschel seine Forderung, in der Kommunalordnung von Thüringen eine Klarstellung vorzunehmen, damit sich ähnliche Vorgänge wie in Wutha-Farnroda nicht wiederholen können. So lange Bürgermeister sowohl in der Gemeindeverwaltung tätig sein und diese leiten dürfen, aber auch gleichzeitig im Gemeinderat Sitz und Stimme haben, dürfen nicht andere Maßstäbe für einfache Gemeindebedienstete gelten.

2009 stehen erneut Gemeinderatswahlen an. Es bleibt abzuwarten, ob es dann dem Bürgermeister wieder gelingt, unbequeme Ratsmitglieder aus gewählten Ämtern entfernen zu lassen. Der Wähler sollte hier eine klare Entscheidung treffen.

12.09.2008